

19.03.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Inzu **Punkt** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Gefolge der Mitteilung der Kommission vom 26. Juli 2000 betreffend die Übereinstimmung zwischen personellen Mitteln und Aufgaben der Kommission

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

KOM(2001) 50 endg.; Ratsdok. 5878/01

Ausgeliefert am**20. MÄRZ 2001**

...

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
Fz
In
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verordnungsvorschläge abzulehnen.
- EU
Fz
In
2. Der Bundesrat erkennt zwar nicht die Notwendigkeit einer internen Reform der Kommission, um ihre Tätigkeiten auf die Kernziele ihrer Politik zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang verweist er jedoch auf

- die geltenden Statutsregelungen der Europäischen Gemeinschaften, die im übrigen bereits Möglichkeiten zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung der Bediensteten bieten,
- die finanzpolitisch schwierige Situation in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten, wo zur Begrenzung der Versorgungslasten einige einschneidende Maßnahmen bereits beschlossen und weitere geplant sind,
- die Präjudizwirkung für andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung und
- den von Deutschland zum großen Teil zu finanzierenden Haushalt der EU.

- EU
Fz
3. Da bereits in der EG-Steuer ein steuerfreies Existenzminimum berücksichtigt ist, hält der Bundesrat die Gewährung eines weiteren steuerfreien Existenzminimums durch das nationale Steuerrecht nicht für gerechtfertigt. Zusätzliche Einkünfte (z. B. Hinzuverdienste) dieser Personengruppe sollten deshalb in Deutschland so besteuert werden, dass die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen beim Steuersatz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, in der Bundesrepublik Deutschland auch die von der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Vergütungen für die übrigen aktiven und die im Ruhestand befindlichen EU-Bediensteten einem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.

Entsprechende Bitten hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 1997 (BR-Drucksache 316/97 (Beschluss)) anlässlich vorgesehener entsprechender Regelungen für ausscheidende Bedienstete im Zusammenhang mit dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur EU geäußert.